



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Sport (Geschäftsordnung Sport)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Sport, sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Gliederung / Organisationseinheiten

¹ Das Ressort Sport bildet eine Organisationseinheit. Das Ressort Sport erfüllt die Gemeindeaufgaben in den Bereichen Führung des Sportzentrums inkl. Freibad Sonnenberg, sowie Belegungen sämtlicher Sportanlagen (alle Sporthallen, inkl. Sportzentrum und alle Aussenanlagen) der Gemeinde. Ebenso ist das Ressort Sport für die Beantragung und Realisierung der Investitionen, sowie die Unterhalts-Koordination der Aussenanlagen (Rasenplätze etc.) zuständig.

² Das Ressort Sport gliedert sich in die Fachbereiche Betrieb, Technik/Infrastruktur und Marketing/Verkauf. ¹⁾

Art. 3 Ressortleitung

¹ Die Verwaltungsführung für die Organisationseinheit Sport obliegt unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates) dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Sport.

² Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

¹⁾ geändert mit Entscheidung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024



2. Politische Führung

Art. 4 Politischer Auftrag

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin obliegt die politische Leitung des Ressorts Sport.

3. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung / Geschäftsführung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Sport obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Sport.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

³ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport führt den Vorsitz in den Kadersitzungen des Ressorts Sport.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen ²⁾ der Abteilung Sport zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte seiner/ihrer Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) Administrative Leitung der Organisationseinheit Sport;
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlages inklusive Erläuterungen sowie der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung; ³⁾
- e) Erstellen des Rechenschaftsberichts; ⁴⁾
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen und Investitionen im Rahmen bewilligter Voranschlags- ⁵⁾ oder Objektkredite.
- i) Organisation des Betriebs der Restauration im Sportzentrum und im Freibad Sonnenberg

²⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024

³⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024

⁴⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024

⁵⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024



4. Verwaltungsabteilung Sport

Art. 7 Organigramm

¹ Die Aufgaben und Funktionen der Abteilung Sport sind in Fachbereiche unterteilt. Die Leitung obliegt den zuständigen Fachbereichsleitern und -leiterinnen.

Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

Art. 8 Stabstelle Administration/Projekte ⁶⁾

Die Stabstelle Administration/Projekte ist zuständig für:

- a) die Führung der Abteilungsadministration;
 - b) die Projektadministration Sport.
-

Art. 9 Technik/Infrastruktur ⁷⁾

Der Fachbereich Technik/Infrastruktur ist zuständig für die gesamte Haus- und Anlagentechnik:

- a) Die Wartung und den technischen Unterhalt des Hallenbades und Freibades;
 - b) die Wartung und den technischen Unterhalt der Eishalle;
 - c) die Wartung und den technischen Unterhalt der Sporthalle;
 - d) die Wartung und den technischen Unterhalt des Gymnastik- und Kraftraumes;
 - e) die Betriebssicherheit.
-

Art. 10 Bereich Marketing/Verkauf ⁸⁾

Der Fachbereich Marketing/Verkauf ist zuständig für:

- a) die Planung und Umsetzung sämtlicher Marketing- und Werbemaßnahmen;
 - b) die Entwicklung von neuen Angeboten;
 - c) die Organisation von Events;
 - d) die Bearbeitung von Anfragen bezüglich der Durchführung von Trainingslagern;
 - e) das Kursangebot;
 - f) den Verkauf sämtlicher Angebote der Abteilung Sport;
 - g) die Führung des Teilbereichs Gesundheit mit Massagen und Sauna;
 - h) den administrativen und operativen Kundendienst;
 - i) sämtliche Belegungen im Sportzentrum und den Aussenanlagen.
-

Art. 11 Bereich Betrieb ⁹⁾

Der Fachbereich Betrieb ist zuständig für:

- a) den Betrieb des Hallenbades;
 - b) den Betrieb des Freibad Sonnenberg;
 - c) den Betrieb der Gastronomie;
 - d) die Hygiene und Sauberkeit im Sportzentrum.
-

Art. 12 ¹⁰⁾

⁶⁾ Artikel geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024

⁷⁾ Artikel geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024

⁸⁾ Artikel geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024

⁹⁾ Artikel geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024

¹⁰⁾ Artikel aufgehoben mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024



Art. 13 ¹¹⁾

5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Art. 14 Stellenplan und Stellenbeschreibung

¹ Für die Stellen des Ressorts Sport ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2011 in Kraft.

¹¹⁾ Artikel aufgehoben mit Entscheid des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023; in Kraft per 1. Januar 2024